

Stellungnahme

zum Gesetz zur Bestellung einer oder eines saarländischen Pflegebeauftragten (DS 15/162)

Die Saarländische Pflegegesellschaft (SPG), der alle Stationären und Teilstationären sowie mehr als 90 % der Ambulanten Pflegedienste im Saarland angehören, möchte sich für die Zusendung des Gesetzentwurfs zur Bestellung einer oder eines saarländischen Pflegebeauftragten sehr herzlich bedanken. Gerne nehmen wir das Angebot an, hierzu Stellung zu beziehen:

Die SPG begrüßt alle Maßnahmen und Initiativen, die grundsätzlich geeignet sind, die Situation der pflegebedürftigen Menschen im Saarland zu verbessern. Gemäß § 3 Abs. 3 unserer Satzung arbeiten wir „mit allen Kräften zusammen, die sich der Pflege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe auf der Grundlage der Selbstbestimmung und der Würde der Hilfebedürftigen widmen“; vor diesem Hintergrund sichern wir dem/der künftigen Pflegebeauftragten unsere Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben zu.

Die SPG begrüßt die in § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs geregelte Erstellung eines **jährlichen Pflegeberichtes**, durch welchen im Zeitablauf auch Entwicklungstendenzen erkennbar sind und Handlungsbedarf abgeleitet werden kann. Sie weist jedoch auch darauf hin, dass eine systematische und fachlich fundierte Datenerhebung einen nicht unerheblichen Aufwand bedeutet.

Hinsichtlich der in § 1 benannten und in § 3 konkretisierten Aufgaben erlauben wir uns jedoch auch eine kritische Anmerkung: Bereits die aktuelle Rechtslage sieht für klar abgegrenzte Bereiche der pflegerischen Versorgung **eindeutige Zuständigkeiten** vor:

- (1) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 als Aufgabenfeld der/des Pflegebeauftragten genannte Beratung pflegebedürftiger Menschen sowie ihrer Angehörigen über deren Rechtsanspruch fällt sowohl in den Aufgabenbereich der Pflegekassen als auch der Pflegestützpunkte.
- (2) Die unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 als Aufgabenbereich genannte Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird im Rahmen der Qualitätsprüfungen durch den MDK sowohl im Ambulanten als auch im Voll- und Teilstationären Bereich regelmäßig überprüft.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannte Verhinderung oder Beseitigung von Missständen in der Pflege fällt in den originären Aufgabenbereich der Heimaufsicht; diese ist auch befugt, die Stationären Altenhilfeeinrichtungen unangemeldet zu betreten (das gleiche Recht wird der/dem Pflegebeauftragten in § 4 Abs. 3 zugestanden).

Vor dem Hintergrund dieses Sachstandes sind nach unserer Einschätzung bei einer Umsetzung des Gesetzes **Kompetenzüberschneidungen nicht auszuschließen**. Ein wesentliches Problem in der Pflege wird durch unterschiedliche Anforderungen der verschiedensten Akteure in der Pflege verursacht. Diese Probleme und Verunsicherungen sollten durch die Schaffung einer weiteren Instanz nicht noch weiter verschärft werden.

Die Saarländische Pflegegesellschaft plädiert daher für eine Stärkung der Selbstverwaltung in der Pflege, die auf einer landesgesetzlichen Grundlage mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet wird, um sachgerechte Entscheidungen mit einem hohen Verbindlichkeitsgrad zu treffen. Die/der unabhängige Pflegebeauftragte könnte idealerweise in ein solches Gremium eingebunden werden.

Saarbrücken, den 19. November 2012